

.....
.....
.....

(Name u. Anschrift d. Bauherren)

Feste Gebühren:
€ 14,30 je
Antragsteller und
Antragsgegenstand
Beilagen € 3,90 je
Bogen, höchstens
aber mit € 21,80

**FERTIGSTELLUNGSANZEIGE gemäß § 38 Abs. 1 Stmk BauG
und
ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG
gemäß § 38 Abs. 4 Stmk BauG**

An die
**Baubehörde der
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**
Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

Der/Die Unterfertigende(n) ist/sind Inhaber der am zu GZ
erteilten

- o Baubewilligung gem. § 19 Z 1 bzw. Z 3 Stmk BauG für
- o Genehmigung der Baufreistellung gemäß § 20 Z 1 bzw. Z 2lit. b bzw. § 20 Z 3
lit g oder § 20 Z 6 Stmk BauG für

auf dem Grundstück Nr., EZ, KG

Diese bauliche Anlage ist fertiggestellt.

Mangels Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG wird gemäß
§ 38 Abs 4 Stmk. BauG die Erteilung der Benützungsbewilligung beantragt.

Angeschlossen:
Beilagen

.....
.....
.....

....., am
(Ort) (Datum) (Unterschrift d. Bauherren)

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu oder Umbauten (§ 19 Z. 1), von Garagen (§ 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit. b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1), von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) sowie von größeren Renovierungen (§ 20 Z. 6) und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

Der Fertigstellungsanzeige sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. bei baulichen Anlagen mit Rauch – und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

Gemäß § 38 Abs 4 hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen, wenn er keine Bescheinigung nach Z 1 (Bauführer etc) vorlegen kann.

Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.